



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

79. Jahrgang

15. Januar 2025

Nr. 1

Inhaltsübersicht

Grußwort	2
Personalnachrichten	4
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	4
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	4
› Bereich Oberlandesgericht Celle	4
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	5
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	6
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	6
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	6
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	6
› Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	6
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	6
› Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen	7
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	7
Stellenausschreibungen	8
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	8
II. Planstellen	9
III. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege	13
IV. Personalbedarf bei dem Oberlandesgericht Celle	14
V. Personalbedarf bei dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD)	15
VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Sehnde	16
Bekanntmachungen	17
Allgemeine Verfügungen	40
Hinweise auf Neuerscheinungen	51

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

2024 war für die niedersächsische Justiz ein ganz besonderes Jahr: Zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes durften wir nicht nur den Vorsitz über die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister übernehmen, sondern haben auch erstmals in der Geschichte eine landesweite „Woche der Gerechtigkeit“ ins Leben gerufen, die vielen Bürgerinnen und Bürgern einen hautnahen Einblick in unseren „Maschinenraum der Gerechtigkeit“ ermöglicht hat. Uns als Justiz gab dies die Gelegenheit, mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und ihnen die Bedeutung unserer

Arbeit für Rechtssicherheit, Rechtsfrieden und Gerechtigkeit näherzubringen.

Ich bin noch immer begeistert von dem Engagement, das viele von Ihnen über die eigentlichen Dienstverpflichtungen hinaus in dieses neue Projekt investiert haben – dafür danke ich Ihnen nochmals ganz herzlich! Und weil die erste Woche der Gerechtigkeit unsere Erwartungen mehr als erfüllt hat, kann ich bereits jetzt ankündigen, dass wir diese Aktion in der ersten Septemberwoche des Jahres 2025 wiederholen werden. Ich freue mich, wenn viele von Ihnen – erneut oder erstmalig – dabei sind.

Ein voller Erfolg war auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – die JuMiKo: Nicht nur konnten wir als Vorsitzland viele wichtige rechtspolitische Initiativen anstoßen – von der Stärkung unseres Rechtsstaates über die verbesserte Rechtsdurchsetzung im Internet bis zur Erleichterung der Arbeit unserer Ermittlungsbehörden – auch haben wir unser Bundesland in einem hervorragenden Licht präsentiert und uns als herzliche und bestens organisierte Gastgeberin erwiesen. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden aus ganz Deutschland waren durchweg absolut positiv. Ein großes Dankeschön geht daher noch einmal an alle, die bei der Organisation und der Durchführung der beiden Konferenzen mitgewirkt haben.

In der täglichen Arbeit im letzten Jahr wird für viele von Ihnen einmal mehr das Mammutprojekt der Digitalisierung unserer Justiz eine zentrale Rolle gespielt haben. Hier sind wir inzwischen gemeinsam weit gekommen. Nach einem großen Kraftakt arbeitet nun die gesamte niedersächsische Ziviljustiz komplett digital. Dasselbe gilt für alle vier Fachgerichtsbarkeiten. Das heißt: Seit Mitte Dezember 2024 ist die eAkte an jedem der 128 niedersächsischen Gerichte und damit an rund 7.500 Arbeitsplätzen verfügbar. Allen, die dazu beigetragen haben und auch weiterhin dazu beitragen, gebührt mein besonderer Dank.

Damit ist jedoch nicht Schluss: Am 31.12.2025 läuft die gesetzliche Frist zur Umstellung auf die elektronische Aktenführung auch für alle aktuell noch ausstehenden Gebiete – insbesondere auch für das Strafrecht – ab. Uns steht damit ein weiteres Jahr herausfordernder Veränderungen unserer eingeübten Arbeitsprozesse bevor. Fest steht: Das müssen, wollen und werden wir gemeinsam schaffen.

Damit uns das gelingt, sieht auch der Haushalt für dieses Jahr erneut massive Investitionen in die Digitalisierung vor: Neben erheblichen Sachmitteln für die eAkte, die Verbesserung der IT-Sicherheit und die Modernisierung von Hardware am Arbeitsplatz schaffen wir auch viele weitere Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten beim ZIB, um den Betrieb und Support für die eAkte weiter zu verstärken und Ihnen Ihre tägliche Arbeit zu erleichtern.

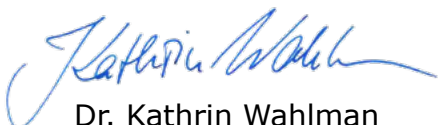
Dabei weiß ich von meinen zahlreichen Besuchen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im ganzen Land, dass die Hauptlast der Umstellung auf die eAkte insbesondere auf den Schultern unserer hoch engagierten Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten liegt. Auch um das zu honorieren, ermöglichen wir im Jahr 2025 fast 250 Beförderungen im ehemaligen mittleren Dienst – eine Größenordnung, die es so seit vielen Jahren nicht gegeben hat.

Nicht zuletzt ist es uns mit diesem Haushalt gelungen, den Weg zu einer echten Trendwende bei der Entlastung unserer Gerichte und Staatsanwaltschaften – insbesondere im Bereich der weiterhin deutlich zu hoch belasteten Strafjustiz – einzuschlagen. Exemplarisch sei hierzu auf unsere Stellenoffensive bei den Staatsanwaltschaften hingewiesen: Mit 55 neuen Stellen im Landeshaushalt und 59 Stellen aus unserer verlängerten und erweiterten Solidaritätsaktion, für die ich allen Beteiligten noch einmal herzlich danke, – in Summe also 114 zusätzlichen Stellen – schaffen wir hier den größten Zuwachs, den es in einem einzelnen Jahr seit mehreren Legislaturperioden gegeben hat. Das ist ein echter Erfolg. Und ich verspreche Ihnen, dass ich auch bei den künftigen Haushaltsverhandlungen hart für die Belange der Beschäftigten in der niedersächsischen Justiz verhandeln werde.

Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich auch für das Jahr 2025 von Herzen alles Gute, insbesondere Gesundheit, persönlichen und beruflichen Erfolg – und bei allen privaten und dienstlichen Herausforderungen vor allem auch genügend Zeit und Raum für das, was Ihnen am Herzen liegt.

Herzliche Grüße

Ihre



Dr. Kathrin Wahlman
Niedersächsische Justizministerin

Personalmeldungen

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizangestellte
Lammering in Nordhorn
verstorben am 30.11.2024,

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Kronenberg
verstorben am 26. November 2024.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:
zur Leitenden Ministerialrätin:
Ministerialrätin
Wessels.

Versetzt:
Justizhauptsekretärin im JVD
Friedrich von der JVA Hannover an das MJ.

Ruhestand:
Justizamtsinspektorin
Köhler.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin am Amtsgericht
Tischer in Braunschweig;
zur Justizamtsrätin:
Justizamtsfrau
Stebner bei dem OLG Braunschweig.

Ruhestand:
Richterin am Oberlandesgericht
Westendorf in Braunschweig;
Justizamtsinspektor
Pudimat in Wolfsburg;
Erster Justizhauptwachtmeister
Rzepka bei dem LG Göttingen.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zum Präsidenten des Landgerichts:
Ministerialdirigent
Sporré in Stade;

zum Direktor des Amtsgerichts
(BesGr. R 2 Z):

Richter am Amtsgericht
Müller in Peine;

zum Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richter am Amtsgericht

Bollmann in Lehrte;

zur Richterin am Landgericht
(BesGr. R 1 + Z):

Richterinnen am Landgericht
Bederna und **Noller-Schröder** in
Verden;

zum Richter am Amtsgericht:
Richter

Dr. Hamann in Uelzen;

zur Richterin:

Assessorinnen

Dr. Griegel und **Kühne**;

zum Richter:

Assessor

Müller;

zur Justizamtsfrau:

Justizoberinspektorinnen

Rieger bei dem OLG Celle,

Diez Rossi bei dem LG Stade;

zum Justizamtsmann:

Justizoberinspektor

Döpke in Soltau;

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorinnen

Pfitzner in Burgwedel,

Hinck bei dem LG Stade,

Wallner in Cuxhaven,

Thiem in Zeven.

Amtsübertragung:

zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:

Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2)

Fluß in Verden;

zum Ersten Justizhauptwachtmeister

(BesGr. A 6 BBesO):

Erster Justizhauptwachtmeister

Blumenberg bei dem LG Hildesheim.

Versetzt:

Justizamtsmann

Behrens von dem AG Syke an das AG

Bremervörde;

Justizoberinspektorin

Geisler von dem LG Hildesheim an das LG

Hannover;

Justizinspektorin

Abmann von dem AG Celle an das AG

Papenburg;

Justizhauptwachtmeisterin

Reichert von dem AG Burgdorf an das

OLG Celle.

Ruhestand:

Präsidentin des Landgerichts
Stelling in Stade;
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Lehmann-Schmidtke in Peine;
Richter am Oberlandesgericht
Voellmecke und **Walter** in Celle;
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Loewenthal in Hildesheim;
Justizamtsrätin
Stutzke bei dem OLG Celle;
Justizamtsinspektorin
Ley in Osterholz-Scharmbeck;
Justizhauptsekretär
Bardowicks bei dem LG Lüneburg;
Justizobersekretär
Richardt bei dem AG Syke.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwältin und Notarin
Bertram-Wiehenstroth, Soltau;
Rechtsanwälte und Notare
Möller in Visselhövede,
Dr. Wagner in Osterholz-Scharmbeck.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Amtsgericht
Dr. Bartsch in Oldenburg;
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:
Richter am Landgericht
- Koordinationsrichter -
Willinghöfer bei dem LG Osnabrück;
Übertragung des Amtes eines Vorsitzenden
Richters am Landgericht bei dem LG
Oldenburg:
Richter am Amtsgericht
Klattenhoff, AG Delmenhorst;
zur Richterin am Landgericht:
Richterin
Ommen bei dem LG Oldenburg;
Übertragung des Amtes einer Richterin am
Amtsgericht bei dem AG Papenburg:
Richterin am Amtsgericht
von Wieding, AG Cloppenburg;
zur Richterin:
Assessorin
Korte bei dem AG Papenburg;
zum Richter:
Assessor
Hansman bei dem LG Osnabrück;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen:
Köhler, **Mager** und **Strahl** beim OLG
Oldenburg (Oldb.),
Ramholtz bei dem AG Osnabrück;

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor
Hübner bei dem OLG Oldenburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Saathoff bei dem AG Aurich;
Übertragung des Dienstpostens der Leite-
rin oder des Leiters (w/m/d) der Wacht-
meisterei mit mindestens fünf Bediensteten
beim AG Wilhelmshaven:
Justizhauptwachtmeister
Laaser bei dem AG Wilhelmshaven.

Versetzt:

Justizamtsfrau
Kruse vom LG Oldenburg (Oldb.) an das
AG Oldenburg (Oldb.);
Justizinspektorin
Fahlbusch vom AG Osnabrück an das AG
Hannover;
Justizobersekretärin
Sauter vom LG Oldenburg (Oldb.) an das
AG Varel;
Justizhauptwachtmeisterin
Schievink vom LG Osnabrück an das AG
Nordhorn;
Justizsekretärin
Oleiwan vom AG Oldenburg an das Minis-
terium für Kinder, Jugend, Familie, Gleich-
stellung Flucht und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts
Többen bei dem AG Papenburg;
Richterin am Amtsgericht
Ortmann bei dem AG Osnabrück;
Justizamtsrat
Heel beim dem Zentralen IT-Betrieb
Niedersächsische Justiz (ZIB);
Justizhauptsekretärin
Roß bei dem AG Osnabrück;
Justizamtsinspektorin
Kolbe bei dem AG Vechta;
Obergerichtsvollzieher
Kittel beim AG Wilhelmshaven.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwältin und Notarin:
Bünemann-Schwenen in Haselünne;
Rechtsanwälte und Notare:
Ludewig in Jever;
Schröder in Wilhelmshaven;
Sundermann in Bad Iburg.

► **Bereich Oberlandesgericht
Oldenburg, Abt. Ambulanter
Justizsozialdienst Niedersachsen**

Versetzt:

Sozialinspektor

Breitenbach von der JVA Rosdorf in den
Geschäftsbereich des AJSD, Bezirk
Göttingen.

Ruhestand:

Sozialamtfrau

Moschüring-Mohrmann im Bezirk
Lüneburg.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig**

Ernannt:

zur Staatsanwältin:

Richterin

Bösche, StA Braunschweig;

zum Staatsanwalt:

Richter

Schwafferts, StA Braunschweig;

zur Richterin:

Assessorin

Weitzel, StA Göttingen;

zum Richter:

Assessor

Büthe, StA Göttingen;

zur Amtsanwältin:

Amtsanwältin z.v.V.

Cartschau, StA Göttingen;

zum Amtsanwalt:

Amtsanwalt z.v.V.

Mojib Yazdani, StA Göttingen.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Celle**

Ernannt:

zur Oberstaatsanwältin mit Amtszulage:

Oberstaatsanwältin

Markworth in Hannover;

zur Ersten Staatsanwältin:

Staatsanwältin

Zohri in Hannover;

zur Richterin:

Assessorinnen

Klünter in Hannover,

Azraq in Hildesheim,

Heine in Lüneburg - Zweigstelle Celle -,

Jobmann in Stade,

Stockmann in Verden;

zur Justizrätin:

Justizamtsrätin

Jähne in Celle (Zentraler IT-Betrieb);

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärinnen

Ulischewski in Hannover,

Rust, Vogel und

Weber in Stade;

zur Justizobersekretärin:

Justizobersekretärin a.D.

Stoffregen in Hildesheim.

Ruhestand:

Justizhauptsekretärin

Scheibner in Hannover.

► **Bereich Generalstaatsanwaltschaft
Oldenburg**

Ernannt:

zur Richterin auf Probe:

Assessorin

Thye-Moormann bei der StA Oldenburg;

zur Richterin auf Probe:

Assessorin

Janßen bei der StA Oldenburg;

zum Justizhauptsekretär:

Justizobersekretär

Rieckmann bei der StA Oldenburg;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin

Berndsen in Osnabrück;

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärinnen

Lübßen und **Rewerts** in Aurich,

Einemann bei der StA Oldenburg,

Feddeck in Osnabrück.

► **Bereich Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsge-
richt

Dr. Wenderoth in Göttingen.

► **Bereich Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Ernannt:

zur Justizoberinspektorin:

Justizamtsinspektorin

Kreye in Hannover.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ernannt:

zum Direktor des Arbeitsgerichts:
Richter am Arbeitsgericht
Bödecker bei dem ArbG Verden.

Versetzt:

Gerichtsoberinspektorin
Peltz von dem LAG Niedersachsen
an das OLG Celle.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Psychologieoberrätin:
Psychologierätinnen
Kamala bei der JA Hameln,
Stein bei der JVA Lingen,
Kliemt bei der JVA Meppen,
Mehlitz bei der JVA Oldenburg,
Burkhardt bei der JVA Vechta;
zum Psychologieoberrat:
Psychologierat
Guéridon bei dem Bildungsinstitut des
nds. Justizvollzuges;
zum Amtsrat im JVD:
Amtmann im JVD
Menzel bei der JVA Wolfenbüttel;
zur Sozialamtsfrau:
Sozialoberinspektorin
Schüring-Wehmann bei der JA Hameln;
zur Oberinspektorin im JVD:
Inspektorin im JVD
Heinze bei der JVA Lingen;
zum Oberinspektor im JVD:
Inspektoren im JVD
Müller bei der JVA Lingen,
Middelbeck bei der JVA Vechta;
Amt eines Amtsinspektors im JVD mit Amts-
zulage übertragen:
Amtsinspektoren im JVD
Wehmann bei der JA Hameln,
Einbock bei der JVA Hannover,
Stebis bei der JVA Rosdorf,
Middelbeck bei der JVA Vechta;
Amt eines Betriebsinspektors im JVD mit
Amtszulage übertragen:
Betriebsinspektor im JVD
Manentzos bei der JA Hameln;
zur Amtsinspektorin im JVD:
Hauptsekretärin im JVD
Philipp bei der JVA Uelzen;
zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Grimm bei der JA Hameln,
Besoke bei der JVA Uelzen,
Knipper, Warnke bei der JVA Vechta;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD
Köller bei der JA Hameln,
**Bannat, Eckers, Huhn, Maage,
Mannier, Oltmanns, Schirmer, Schlag,
Thielicke** bei der JVA Hannover,
Jacobs bei der JVA Meppen,
Kaeding, Kohnde, Krull bei der JVA
Uelzen;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD
Bethke, Hoffmann, Froböse, John bei
der JA Hameln,
**Fuhrig, Kaday, Kücükistanbul, Laufer,
Pagel, Pries, Wesemeyer, Zimbal** bei
der JVA Hannover,
Fabisch bei der JVA Rosdorf,
**Behrens, Engel, Meyer, Tribijahn,
Yaldiz** bei der JVA Uelzen,
Frizler bei der JVA Vechta;
zum Hauptwerkmeister im JVD:
Hauptsekretär im JVD
Horn bei der JVA Celle;
zum Oberwerkmeister im JVD:
Beschäftigter
Sengün bei der JVA Vechta.

Ruhestand:

Amtsinspektoren im JVD
Meier, Schulz bei der JVA Bremervörde,
Weissmann bei der JA Hameln;
Betriebsinspektor im JVD
Heimsoth bei der JA Hameln.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum 10. Februar 2025 auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der/des

Social-Media-Beauftragten (w/m/d)

zu besetzen. Die Stelle ist im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen mit der Wertigkeit R1 gelistet; gleichwohl wird sowohl der Bewerbung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch der Bewerbung anderer Dienstgruppen einschließlich von Personen aus dem Justizvollzug gleichermaßen positiv entgegengesehen. Eine mehrjährige Abordnung ist möglich.

Das Aufgabenfeld der/des Social-Media Beauftragten umfasst u.a.

- die Begleitung der Ministerin und des Staatssekretärs zu Terminen und das anschließende Abfassen entsprechender Beiträge (Texte, Bilder, Grafiken, Videos, Audios u.a.) auf unterschiedlichen Social-Media-Plattformen,
- die Konzeption und Produktion von kreativem und zielgruppengerechtem Content einschließlich der begleitenden Texte,
- den Aufbau und das Management der Online-Community auf unterschiedlichen Social-Media-Plattformen einschließlich Management und Analyse der Performance,
- die Recherche und Adaption von Trends, Tools und Features innerhalb der sozialen Medien und
- die Unterstützung des Geschäftsbereichs bei der Umsetzung von Social-Media-Accounts.

Die Tätigkeit beinhaltet die enge Zusammenarbeit mit der Ministerin und deren Büro, insbesondere mit der Pressestelle. Erwartet werden Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Flexibilität, die Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und ein großes Interesse an politischen – insbesondere justizpolitischen – Themen. Praktische Erfahrungen im Bereich von Social Media werden ebenso vorausgesetzt wie eine einwandfreie Rechtschreibung und Grammatik. Kenntnisse der Fotografie und der Videografie sowie der Bild- und Videobearbeitung sind ebenso wünschenswert wie der Wille und die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in die für die Aufgabenerledigung notwendigen Programme und Tools einzuarbeiten.

Wir bieten eine spannende, abwechslungsreiche Tätigkeit in einem tollen Team – sowohl im unmittelbaren Herzen der niedersächsischen Landespolitik als auch in der Breite der niedersächsischen Justiz.

Ihre Bewerbung nimmt die Pressesprecherin des Niedersächsischen Justizministeriums, Frau Richter in am Amtsgericht Verena Brinkmann, per E-Mail unter der Adresse verena.brinkmann@mj.niedersachsen.de und auf dem Dienstweg entgegen. Für etwaige Fragen steht Frau Brinkmann unter Tel. 0511 120-5077 gerne zur Verfügung.

II. Planstellen

** Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt (w/m/d) - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Generalstaatsanwältin (BesGr. R3 mit Amtszulage) - bei der GenStA Celle. Erwartet werden neben hervorragenden Fachkenntnissen Erfahrungen in Personalführung und Justizverwaltung;

* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Celle;

* Direktorin oder Direktor (w/m/d) des Amtsgerichts bei dem AG Wilhelmshaven;

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Oberlandesgericht bei dem OLG Oldenburg (Oldb.);

Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - **je 1 Stelle** - bei den StA´en Aurich und Hildesheim;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG`en Hildesheim, Osnabrück und Stade;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG`en Hannover, Hildesheim und Holzminden;

** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) bei der StA Stade;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Braunschweig. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Sozialgericht - **je 1 Stelle** - bei den SG`en Braunschweig und Hildesheim. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich diese Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die der nds. Sozialgerichtsbarkeit angehören und zur Verplanung anstehen;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Hannover;

** Richterin oder Richter (w/m/d) am Arbeitsgericht bei dem ArbG Stade. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die zur Verplanung anstehen;

* Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor (w/m/d) - BesGr. A 16 mit Amtszulage - gem. Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16 - Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter - bei der JVA Vechta;

** Amtsrätin oder Amtsrat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Leitung des Fachbereichs Sicherheit - bei der JVA Meppen. Erwartet wird mehrjährige Erfahrung im Justizvollzug und in der Leitung eines Fachbereichs Sicherheit sowie fundierte und umfassende Fachkenntnisse. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Urteilsfähigkeit verfügen;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Dienstposten der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters auch mit Aufgaben nach § 3 RpflG - bei dem AG Clausthal-Zellerfeld. Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Personalführung, in Personal-, Haushalts-, und Organisationsangelegenheiten sind erforderlich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter - Tätigkeiten gem. Nr. 2.3 der Geschäftsanweisung für die Bezirksrevisoren vom 21.11.2018 - Nds. Rpfl. 2019, Seite 15 - bei dem LG Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtfrau oder Justizamtman (w/m/d) - Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei dem SG Stade. Der Dienstposten umfasst die stellvertretende Geschäftsleitung und ist verbunden mit der Tätigkeit einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten sowie der Fachverfahrensverwaltung und der Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsaufgaben. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 11 NBesO bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 10 NBesO zur Verfügung. Die Stelle ist auch für einen Praxisaufstieg für

eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt gem. § 34 NLVO zugelassen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Bes Gr. A 9 mit Amtszulage - (Gruppenleitung, HVS-Key-User für das Haushaltsvollzugssystem, Unterstützung der Geschäftsleitung bei Geschäftsprüfungen) bei der StA Göttingen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Tätigkeiten gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017 i.d.F. vom 22.11.2022, Nds. Rpfl. S. 406) - **3 Stellen** - bei der StA Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Bückeburg, Hildesheim und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - bei der StA Aurich;

** Gerichtsamtsinspektorin oder Gerichtsamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - im Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12 - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg; - **je 4 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirk Hildesheim und Verden (Aller); - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hannover und - **je 2 Stellen** - bei dem OLG Celle sowie bei Gerichten im LG-Bezirk Stade. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

* Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) bei AG`en im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Tätigkeiten gem. Nr. 3 bzw. 4 der AV vom 30.11.2017 i.d.F. vom 22.11.2022, Nds. Rpfl. S. 406 - **8 Stellen** - bei der StA Hannover; - **je 3 Stellen** - bei den StA`en Hildesheim und Stade; - **je 2 Stellen** - bei den StA`en Lüneburg und Verden sowie - **1 Stelle** - bei der GenStA Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 3 und Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017, 2104 - 104.38, Nds. Rpfl. 2018, S. 12 - **16 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Oldenburg (Oldb.); - **10 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück; - **5 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich, - **je 2 Stellen** - bei dem AG Osnabrück und dem OLG Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en in Aurich, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

** Gerichtsamtsinspektorin oder Gerichtsamtsinspektor (w/m/d) im Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - Gruppenleitung - bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei der StA Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - bei der StA Göttingen. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **je 3 Stellen** - bei den StA`en Hildesheim und Verden sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA`en Hannover und Lüneburg. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - **je 1 Stelle** - bei den StA`en in Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens elf Bediensteten und einer ständigen Vertretung mit mehr als 25 v. H. Arbeitskraftanteil bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.).

III. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d) für Aus- und Fortbildung** in Vollzeit bis BesGr. A 11. Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter unterstützt die Hochschulleitung.

Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Studienangelegenheiten und Weiterbildung:

- Organisation des Studienbetriebs, insbesondere der Stundenplanung,
- die Hochschule betreffende Personalangelegenheiten und soziale Unterstützung der Studierenden,
- Planung und Organisation von Veranstaltungen der Hochschule und von Fortbildungen,
- Planung und Organisation der Jahrgangsklausuren,
- Betreuung der Lernplattform ILIAS inklusive der Verwaltung von Zugangsberechtigungen und Einstellen von Inhalten,
- Betreuung und Pflege der Hochschullehre mit MS-Teams.

Selbstverwaltungsangelegenheiten:

- Organisation der Gremienarbeit und Protokollführung,
- Organisation von Wahlen,
- Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
- Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung und mit anderen Hochschulen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (öffentliche Verwaltung, Rechtspflege). Erwartet wird zudem, dass Sie sich schnell und eigenständig in neue Aufgabengebiete einarbeiten können. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit den aktuellen MS-Office Programmen (Word, Excel, Outlook, Teams) sowie mit der VIS wird vorausgesetzt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Anfragen richten Sie bitte an die Rektorin Frau Prof. Dr. Erps (Tel: 05121 17910-21), FHHI-Rektor@justiz.niedersachsen.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 15.02.2025** auf dem Dienstweg erbeten an die

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege, Die Rektorin, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de. Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur

Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

IV. Personalbedarf bei dem Oberlandesgericht Celle

Das Oberlandesgericht Celle bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine unbefristete Stelle als Justizangestellte oder Justizangestellter (w/m/d) im Vorzimmer der Präsidentin und des Vizepräsidenten (Entgeltgruppe E 6 TV-L)** mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/s Vollzeitbeschäftigten an.

Der Arbeitsplatz umfasst neben der Organisation des Vorzimmers mit allen anfallenden Sekretariatsaufgaben die unterstützende Zuarbeit für die Präsidentin und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Celle. Dazu gehören u.a. das selbstständige Führen des Kalenders, die Bearbeitung eingehender und Vorbereitung ausgehender Korrespondenz, die unterschriftsreife Vorbereitung von Verfügungen sowie das Raummanagement im Oberlandesgericht. Zu den Aufgaben zählen außerdem die Vorbereitung, Organisation und Betreuung von Konferenzen und Tagungen sowie von Dienstbesprechungen der Präsidentin und des Vizepräsidenten. Weitere Aufgaben können zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden.

Ihre Qualifikationen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Kauffrau/-mann für Büromanagement, Justizfachangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte bzw. ein vergleichbarer Abschluss
- Berufserfahrung im Sekretariat, in der Verwaltung oder in vergleichbaren Bereichen
- Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Termintreue und Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift sowie gute Schreibfertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit MS-Office

Da der Arbeitsplatz zum engeren Umfeld der Präsidentin und des Vizepräsidenten gehört, wird besondere Loyalität und Verschwiegenheit erwartet. Aufgrund der Aufgaben und Tätigkeiten im Vorzimmer ist der Arbeitsplatz nur eingeschränkt teilzeitgeeignet, da zeitliche Flexibilität erwartet wird.

Ihre Bewerbung:

Die Bewerbung ist per E-Mail zu richten an die Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts (E-Mail-Adresse: olgce-bewerbungen@justiz.niedersachsen.de).

Ihrer Bewerbung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse über die Beschäftigungen seit Schulentlassung
- Arbeitszeugnisse (soweit vorhanden)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (w/m/d) werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen und Bewerber (w/m/d) liegende Gründe von größerem rechtlichen

Gewicht entgegenstehen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird gebeten, bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben einen Hinweis auf Ihre Schwerbehinderung oder Gleichstellung zu geben.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen bzw. Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Männern werden daher im Sinne des NGG begrüßt.

Bewerbungsschluss ist der **03.02.2025**.

V. Personalbedarf bei dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD)

a) Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor (w/m/d) - Leitung der zum 01.04.2025 neu einzurichtenden Forensischen Ambulanz im AJSD (FORA) mit Standorten in Hannover und Oldenburg (Oldb.). Eine Einstellung im Tarifverhältnis ist möglich (Entgeltgruppe 14 TV-L). Die Stelle ist offen für psychologische Psychotherapeuten. Erforderlich sind Kenntnisse in forensischer Diagnostik und Kriminologie. Erfahrungen in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind erwünscht. Erwartet werden gute diagnostische und therapeutische Fähigkeiten, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie emotionale Belastbarkeit. Neben der Leitungsfunktion sind anteilig Klientinnen und Klienten, die wegen Sexual- oder Gewaltdelikten auffällig geworden sind, zu behandeln. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Außenterminen und bei Bedarf zum Einsatz des eigenen PKW wird vorausgesetzt. Für Rückfragen steht Frau ORR` in Mundt zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter des AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

b) Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) - in der zum 01.04.2025 neu einzurichtenden Forensischen Ambulanz im AJSD (FORA) mit Standorten in Hannover und Oldenburg (Oldb.). Eine Einstellung im Tarifverhältnis ist möglich (Entgeltgruppe 13 TV-L). Die Stelle ist offen für Psychologen oder psychologische Psychotherapeuten. Erforderlich sind Kenntnisse in forensischer Diagnostik und Kriminologie. Erwartet werden gute diagnostische und therapeutische Fähigkeiten, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie emotionale Belastbarkeit. Sie behandeln Klientinnen und Klienten, die wegen Sexual- oder Gewaltdelikten auffällig geworden sind. Der Einsatz erfolgt überwiegend in Hannover; die Bereitschaft zu einer gelegentlichen Tätigkeit in Oldenburg sowie zur Wahrnehmung anderer Außentermine und bei Bedarf zum Einsatz des eigenen PKW wird vorausgesetzt. Für Rückfragen steht Frau ORR` in Mundt zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter des AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

c) Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) zum 01.07.2025 in der Forensischen Ambulanz im AJSD (FORA) - **je 1 Stelle** - für die Standorte Hannover und Oldenburg (Oldb.). Eine Einstellung im Tarifverhältnis ist möglich (Entgeltgruppe 13 TV-L). Die Stelle ist offen für Psychologen oder psychologische Psychotherapeuten. Erforderlich sind Kenntnisse in forensischer Diagnostik und Kriminologie. Erwartet werden gute diagnostische und therapeutische Fähigkeiten, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie emotionale Belastbarkeit. Sie behandeln Klientinnen und Klienten, die wegen Sexual- oder Gewaltdelikten auffällig geworden sind. Der Einsatz erfolgt überwiegend in Hannover bzw. Oldenburg; die Bereitschaft zu einer gelegentlichen Tätigkeit an dem anderen Standort sowie zur Wahrnehmung anderer Außentermine und bei Bedarf zum Einsatz des eigenen PKW wird vorausgesetzt. Für Rückfragen steht Frau ORR` in Mundt zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter des AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger.

VI. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Sehnde

In der Justizvollzugsanstalt Sehnde ist zum 01.04.2025 der Dienstposten der

Leitung des Fachbereichs Personal und Organisation (w/m/d)

neu zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bedienstete des Niedersächsischen Justizvollzuges.

Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz für den Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst.

Erwartet werden Vollzugserfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen einer Justizvollzugseinrichtung mit Personalverantwortung, Kenntnisse in der Personalverwaltung und im Haushaltsrecht, umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Arbeitszuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit sowie überdurchschnittliche Sozialkompetenzen.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Postweg an die Justizvollzugsanstalt Sehnde, Schnedebruch 8, 31319 Sehnde oder per E-Mail an: JVSEH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Folgende Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 10 vom 16. Oktober 2023 veröffentlichte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

* Richterin oder Richter (w/m/d) am Obergerverwaltungsgericht bei dem Nds. OVG.

Bekanntmachungen

Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei; Beschleunigung der Verfahrensabläufe insbesondere in sog. Umfangsverfahren

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 15.11.2024 (23.11-01447/5)

- VORIS 21021 -

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024, Nummer 571:

Bezug: Gem. RdErl. v. 01.01.2019 (Nds. MBl. S. 3, Nds. Rpfl. S. 113)

- VORIS 21021 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2024 wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird die Angabe „31. 12. 2024“ durch das Datum „31. 12. 2026“ ersetzt.

Justizministerium

Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG, des § 35 a Abs. 1 KCanG und des § 26 a Abs. 1 MedCanG sowie Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumenten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 29. 11. 2024 – 4208-401.83 –

- VORIS 33210 -

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024, Nr. 592

Bezug: a) AV d. MJ v. 30.11.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 39), geändert durch
AV d. MJ v. 19.01.2023 (Nds. Rpfl. S. 258, 321)

- VORIS 30800 -

b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 14.12.2020 (Nds. MBl. 2021 S. 60;
Nds. Rpfl. 2021, S. 52)

- VORIS 33210 -

1. Vorbemerkung

Nach § 31 a Abs. 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Seit Inkrafttreten des CanG zum 01.04.2024 unterfällt Cannabis nicht mehr dem BtMG. Der Umgang mit Cannabis ist im KCanG und im MedCanG geregelt.

Nach § 35 a Abs. 1 KCanG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 34 Abs. 1, 2 oder 5 KCanG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert“.

Nach § 26 a Abs. 1 MedCanG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 25 Abs. 1, 3 oder 6 MedCanG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder

das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt“.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien (jeweilige Begründung der Änderungsanträge der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen) zu § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG geht hervor, dass diese § 31 a BtMG inhaltlich entsprechen sollen.

Aus diesem Grund lassen sich die zu § 31 a BtMG entwickelten Anwendungsgrundsätze auf § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG übertragen, soweit nach § 34 KCanG und § 25 MedCanG ohne Mengengrenze strafbare Tatvarianten der Selbstschädigung durch Cannabis (Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Sich-Verschaffen sowie Extrahieren) betroffen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) – zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts darauf hingewiesen, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die folgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das BtMG, das KCanG und das MedCanG grundsätzlich kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31 a BtMG, § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, differenziert auf Betäubungsmittel- und Cannabisdelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittel- und Cannabishandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht handelstreibenden Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabis-konsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a) durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittel- und Cannabishandels zu konzentrieren,

- b) dadurch zugleich der Pönalisierung der therapiebedürftigen Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

2. Hinweise zur Anwendung der § 31 a BtMG, § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG durch die Staatsanwaltschaften

2.3 Geringe Mengen zum Eigenverbrauch

2.1.1. Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Amphetamin in einer Menge bis 3 g oder von bis zu fünf Tabletten Ecstasy (bis zu insgesamt 1,8 g) ausschließlich zum Eigenverbrauch und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31 a BtMG einstellen.

Bezieht sich die Tat auf die nach § 34 KCanG und § 25 MedCanG ohne Mengengrenze strafbaren Tatvarianten der Selbstschädigung durch Cannabis (Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Sich-Verschaffen sowie Extrahieren) und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 35 a KCanG oder § 26 a MedCanG einstellen, wenn die tatgegenständliche Menge nicht mehr als 6 g beträgt.

Bezieht sich die Tat auf den zeitgleichen Umgang mit mehreren Betäubungsmittelarten und/oder Cannabis, wobei die Einzelmengen jeweils unterhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Mengen liegen, ist eine Einstellung gemäß § 31 a BtMG, § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG regelmäßig nicht angezeigt.

2.1.2. Die in Nummer 2.1.1 Absätze 1 und 2 dargelegten Einstellungskriterien gelten nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln und/oder Cannabis einem anderen Zweck als dem gelegentlichen Eigenkonsum, insbesondere dem Handeltreiben dient.

2.1.3. In Verfahren, die den Besitz, den Erwerb, den Anbau oder die Entgegennahme von Cannabis zum Gegenstand haben und deshalb eine Strafbarkeit der Tathandlungen erst mit Überschreiten der gesetzlich festgelegten Menge eintritt, kommt eine Anwendung von § 35 a Abs. 1 KCanG und § 26 a Abs. 1 MedCanG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dies ist der Fall, wenn besondere Umstände die Schuld des Täters als gering erscheinen lassen und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.

2.1.4. In Verfahren, die den Umgang mit anderen als den in Nummer 2.1.1 genannten unerlaubten Betäubungsmitteln (Heroin, Kokain usw.) betreffen, kommt eine Anwendung von § 31 a BtMG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.

2.4 Geringe Schuld

Die Annahme geringer Schuld i. S. von § 31 a Abs. 1 BtMG, § 35 a Abs. 1 KCanG und § 26 a Abs. 1 MedCanG stellt eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller die Tat und die Täterpersönlichkeit betreffenden Einzelumstände dar.

Der Anwendung von § 31 a Abs. 1 BtMG, § 35 a Abs. 1 KCanG und § 26 a Abs. 1 MedCanG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die beschuldigte Person bereits

mehrfach wegen Straftaten gegen das BtMG, das KCanG, das MedCanG oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist, Ermittlungsverfahren nach diesen Vorschriften eingestellt worden sind oder die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit der beschuldigten Person vorliegt oder nicht auszuschließen ist.

2.5 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

2.3.1. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 der RiStBV (Bezugs-AV zu a) niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

2.3.2. Sind Gegenstand der Tat Betäubungsmittel, besteht ein öffentliches Interesse insbesondere, wenn

2.3.2.1. Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,

2.3.2.2. Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ, vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugendwohnungen oder Bahnhöfe) erworben oder konsumiert werden,

2.3.2.3. die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des BtMG beauftragt sind,

2.3.2.4. die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder

2.3.2.5. die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.

2.3.3. Ist Gegenstand der Tat Cannabis, besteht ein öffentliches Interesse insbesondere, wenn

2.3.3.1. Cannabis in einer Weise gebraucht wird, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,

2.3.3.2. die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern oder Jugendlichen) genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugendwohnungen oder Bahnhöfe) tätig oder mit dem Vollzug des KCanG und MedCanG beauftragt sind,

2.3.3.3. die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt,

2.3.3.4. die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten begangen wird oder

2.3.3.5. die Tat gegen die Schutzzwecke der in §§ 5, 10, 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nrn. 2, 4 und 6 KCanG geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände verstößt.

2.4 Zeitgleiche Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 KCanG und § 27 MedCanG

Gemäß § 21 Abs. 2 OWiG kann eine Handlung, die gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit betrifft, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Im Falle eines Absehens von der Strafverfolgung gemäß § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG kann eine zugleich verwirklichte Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KCanG und § 27 MedCanG von der Verfahrenseinstellung explizit ausgenommen und das Verfahren an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben werden.

2.5 Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Die Diversionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 31 a BtMG, § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob eine Einstellung bereits nach diesen Vorschriften möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

2.6 Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO

Eine Eröffnung der Anwendungsbereiche der § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG steht einer Einstellung nach § 153 StPO im Einzelfall nicht entgegen. Nummer 2.4 ist auch im Hinblick auf eine Einstellung nach § 153 StPO zu beachten.

3. Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens

3.1 Allgemeines

Die Strafverfolgungsbehörden sind wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet, in jedem Fall eines Verdachts einer Straftat gemäß § 29 Abs. 1, 2 und 4 BtMG, § 34 Abs. 1, 2 oder 5 KCanG und § 25 Abs. 1, 3 oder 6 MedCanG die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 31 a BtMG, § 35 a KCanG und § 26 a MedCanG gegeben erscheinen. Ermittlungen der Polizei sind deshalb in jedem Verdachtsfall, auch im Fall einer Erstbegehung, erforderlich, weil nur so über das Vorliegen der in Nummer 2.2 dargestellten Voraussetzungen entschieden werden kann.

3.2 Umfang der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft wirkt kraft ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden kann.

In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft voraussichtlich nach § 31 a BtMG, § 35 a KCanG oder § 26 a MedCanG unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absehen wird, ist es in der Regel ausreichend, wenn die Polizei die Art und das Gewicht des Betäubungsmittels oder das Gewicht des Cannabisprodukts feststellt. Eine Bestimmung von sichergestellten Betäubungsmittelsubstanzen durch eine kriminaltechnische Untersuchung oder eine qualitative Untersuchung des Cannabisprodukts ist grundsätzlich verzichtbar. Im Zweifel führt die Polizei einen Vortest durch.

Betäubungsmittel, Cannabis sowie ggf. Konsumgegenstände sind sicherzustellen. Ferner ist eine Beschuldigtenvernehmung, insbesondere zur Konsumverhaltensweise,

der Betäubungsmittel- oder Cannabisherkunft (Dealerin oder Dealer) sowie ggf. zur Frage des Verzichts auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände angezeigt. Weitere Ermittlungsmaßnahmen – z. B. Zeugenvernehmung, Durchsuchung oder kriminaltechnische Untersuchung – werden in der Regel nicht notwendig sein. Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des § 31 a BtMG, des § 35 a KCanG oder des § 26 a MedCanG, entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob auf weitere Ermittlungsmaßnahmen verzichtet werden kann. In der Übersendungsverfügung an die Staatsanwaltschaft vermerkt die Polizei einen ggf. bestehenden Verdacht auf das Vorliegen einer Betäubungsmittel- oder Cannabisabhängigkeit.

3.3 Einbeziehung der sozialen Dienste

Die Staatsanwaltschaft prüft in geeigneten Fällen unter Einschaltung der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe, ob Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung angezeigt sind. Dabei ist namentlich auch bei höheren als den in Nummer 2.1 genannten Gewichtsangaben zu prüfen, ob die Durchführung dieser Maßnahmen ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung entfallen lassen (§§ 153, 153 a StPO, § 31 a BtMG, § 35 a KCanG, § 26 a MedCanG) oder bei fortbestehendem öffentlichem Interesse ein Absehen von der Anklageerhebung ermöglichen kann (§ 153 b StPO i. V. m. § 29 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 BtMG).

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

An die

Staatsanwaltschaften

Polizeidirektionen

Vordrucke

Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 13.12.2204 (1414/1 - 2025)

– Nds. Rpfl. S. 22 –

I. Folgende Vordrucke sind überarbeitet worden:

F 52 Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Unterhaltsverfahren (1.25)

Der Vordruck F 52 wird den Justizbehörden ausschließlich als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht **ab dem 01.01.2025** über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung darf **ab dem 01.01.2025** nicht mehr verwendet werden.

F 55a Hinweisblatt für die Einwendungen der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (1.25)

Der Vordruck F 55a wird den Justizbehörden ausschließlich als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht **ab dem 01.01.2025** über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung darf **ab dem 01.01.2025** nicht mehr verwendet werden.

II. Folgende Vordrucke sind aus dem Vordruckverzeichnis gestrichen worden:

- JV 140 Verfahrenserhebung für Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht (1.13)**
- JV 141 Verfahrenserhebung für Strafverfahren vor dem Amtsgericht (1.20)**
- JV 142 Monatserhebung über Strafverfahren vor dem Amtsgericht (1.24)**
- JV 143 Monatserhebung über Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht (1.24)**
- JV 144 Übersendungsschreiben des Amtsgerichts oder Oberlandesgerichts in Strafverfahren/Bußgeldverfahren (1.11)**
- JV 161 Verfahrenserhebung für Strafverfahren vor dem Landgericht/ Oberlandesgericht – Verfahren erster Instanz – (hellrot) (1.20)**
- JV 162 Verfahrenserhebung für Strafverfahren vor dem Landgericht – Berufungsinstanz – (hellrot) (1.20)**
- JV 163 Monatserhebung über Strafverfahren vor dem Landgericht (1.13)**
- JV 164 Besondere Monatserhebung der Landgerichte (1.13)**
- JV 181 Verfahrenserhebung für Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht (1.13)**
- JV 182 Verfahrenserhebung für Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht – Revisionsinstanz – (1.24)**
- JV 183 Monatserhebung über Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht (1.14)**
- JV 184 Monatserhebung über Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht (1.24)**

III. Folgende Vordrucke werden nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDF-Format vorgehalten:

- HKR 172 Beleg für die Auszahlung von Zeugenentschädigung (10.13)**
- HKR 174 Beleg für die Auszahlung von Sachverständigen-/ Dolmetscher- /Übersetzervergütung (11.21)**
- HKR 177 Beleg für die Auszahlung von Entschädigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (1.07) (9.13)**

Die Vordrucke werden den Justizbehörden künftig ausschließlich als Vorgang in EUREKA-TEXT unter:

- EU_Z_2034 Zeugenentschädigung Beleg Papierakte**
- EU_Z_2035 Zeugenentschädigung Beleg elektr. Akte**
- EU_Z_2036 Sachverst./Dolmetscherentschädigung Beleg Papierakte**
- EU_Z_2037 Sachverst./Dolmetscherentschädigung Beleg elektr. Akte**
- EU_Z_2038 Ehrenamtliche Richter Entschädigung Beleg Papierakte**
- EU_Z_2039 Ehrenamtliche Richter Entschädigung Beleg elektr. Akte**

sowie als Vorlage in e²T unter der Bezeichnung:

- A_04242_P Zeugenentschädigung Beleg Papierakte**
- A_04242_E Zeugenentschädigung Beleg elektronische Akte**
- A_04252_P Sachverständigenvergütung Beleg Papierakte**
- A_04252_E Sachverständigenvergütung Beleg elektronische Akte**
- A_04262_P Dolmetschervergütung Beleg Papierakte**
- A_04262_E Dolmetschervergütung Beleg elektronische Akte**
- A_04272_E Ehrenamtliche Richter Entschädigung elektronische Akte**
- A_04272_P Ehrenamtliche Richter Entschädigung Beleg Papierakte zur Verfügung gestellt.**

StV 6 Ersuchen um Zustimmung zur Strafvollstreckung in Unterbrechung der Untersuchungshaft (Nr. 92 UVollzO)

Der Vordruck StV 6 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_S_7260 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte

Bek. d. OLG Celle v. 10.12.2024 (1243 OLGCE 230482/2024)

Aufgrund der AV d. MJ v. 16. 11. 2021 (1243/1 - 201. 17) wurden durch die Behördenleitungen der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Celle folgende öffentliche Blätter für die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen für das Jahr 2025 bestimmt:

Amtsgericht	Öffentliches Blatt
Bückeburg	Schaumburger Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Vornhäger Str. 44, 31655 Stadthagen
Dannenberg (Elbe)	Elbe-Jeetzels-Zeitung

**Niedersächsisches Konzept für die Vorbereitung und Durchführung
der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ-Konzept)**

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 02.12.2024 – 4263-403. 217 –

– VORIS 33350 –

Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024 Nr. 606:

1. Das als **Anlage** beigelegte Konzept für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ-Konzept) wird für verbindlich erklärt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

An

die Polizeibehörden und -dienststellen

die Oberlandesgerichte und Landgerichte

die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten

die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen

die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten

die Jugendanstalt Hameln

das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges

den zentralen juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Hannover

die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

Anlage

Niedersächsisches Konzept für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ-Konzept)

I. Ziel

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Die EAÜ soll vor allem spezialpräventiv wirken, insbesondere indem sie eine bessere Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB ermöglicht und damit auch im Bewusstsein eines erhöhten Entdeckungsrisikos zur Stärkung der Eigenkontrolle der oder des Betroffenen beiträgt. Zudem soll es den Behörden erleichtert werden, im Fall einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einzuschreiten.

Das System der EAÜ ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz der EAÜ auf einen bestimmten Kreis von unter Führungsaufsicht stehenden Personen beschränkt und durch die Auswahl gezielter gerichtlicher Weisungen sinnvoll ausgestaltet werden.

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der EAÜ zu strukturieren und möglichst effizient zu gestalten, ohne dabei die Erfordernisse der Resozialisierung zu vernachlässigen. Dabei richtet sich die Vorbereitung der Anordnung (Abschnitte IV und V) auf die gemeinsame Erarbeitung einer Empfehlung für einen an die Strafvollstreckungskammer zu richtenden Antrag der jeweiligen Vollstreckungsbehörde. Ob diese dem Vorschlag der Fallkonferenz folgt, obliegt allein der Vollstreckungsbehörde. Die richterliche Unabhängigkeit der Strafvollstreckungskammer bleibt unberührt.

Die niedersächsische Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen) vom 29.12.2021 (Nds. MBl. 2022 S. 2) bleibt neben diesem Konzept anwendbar.

II. Anwendungsbereich

1. Anordnungsvoraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StGB)

Die EAÜ kann angeordnet werden, wenn

- a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist oder die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren,

wenn diese wegen einer oder mehrerer Straftaten nach dem Ersten oder Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (insbesondere §§ 89 a, 89 c, 129 a StGB) verhängt wurde, eingetreten ist,

- b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,
- c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art begehen wird, und
- d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ liegen auch vor, wenn nur einer vorangegangenen und gemäß § 68 e Abs. 1 StGB beendeten Führungsaufsicht Delikte der in Buchstabe b genannten Art zugrunde lagen.

2. Anordnungszwecke (§ 463 a Abs. 4 StPO)

Die Anordnung der EAÜ kann mit vier Zielrichtungen erfolgen, die auch nebeneinander verfolgt werden können:

- a) Anordnung der EAÜ aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen,
- b) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),
- c) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogene Verbotszone),
- d) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

III. Beteiligte

Die Anordnung der EAÜ erfolgt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB. In Jugendsachen ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zuständig. Zur Vorbereitung der Anordnung der EAÜ arbeiten

- die Führungsaufsichtsstelle,
- die Vollstreckungsbehörde,

- der Justizvollzug,
- der Maßregelvollzug,
- die Polizei und
- der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

vertrauensvoll zusammen.

IV. Verfahren

1. Prüfung der formalen Voraussetzungen und Überprüfung

Die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO, § 82 Abs. 1 JGG) prüft spätestens neun Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung einer Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, in den Fällen von § 68 b Abs. 1 Satz 5 StGB von mindestens zwei Jahren, ob die formalen Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 StGB vorliegen. Ist dies der Fall, so fordert sie unverzüglich eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu den Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 und Satz 5 Halbsatz 2 StGB an. Bei der Abfassung sämtlicher Stellungnahmen sind Aspekte des Opferschutzes zu beachten. So sind insbesondere Angaben zum Wohnort nach Möglichkeit zu vermeiden. Überdies besteht für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtungen die Möglichkeit, eigeninitiativ die Anordnung einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB anzuregen.

Sofern es sich bei der Anlasstat um eine dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnende Straftat (Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Bundeskriminalamt vom 29.11.2017) handelt, fordert die zuständige Vollstreckungsbehörde zugleich einen Bericht des LKA zu den dort vorhandenen, für eine Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 5 Halbsatz 2 StGB relevanten Erkenntnisse an.

Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so verfährt die Vollstreckungsbehörde entsprechend. Die Führungsaufsichtsstellen sind ebenfalls berechtigt, ein Verfahren auf Anordnung der EAÜ anzuregen. Die Führungsaufsichtsstellen arbeiten hierbei eng mit dem AJSD zusammen.

Gemäß § 68 d Abs. 2 StGB ist durch das Gericht spätestens vor Ablauf von zwei Jahren zu prüfen, ob die Weisung aufzuheben ist.

2. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung

2.1 Die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung übersendet der Vollstreckungsbehörde möglichst zeitnah ihre Stellungnahme dazu,

- a) ob die Gefahr besteht, dass die Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art begehen wird (Einschätzung des Rückfallrisikos),

- b) ob die Anordnung einer EAÜ geeignet und erforderlich ist, um die Person durch die Möglichkeit der Verwendung ihres Bewegungsprofils von der Begehung weiterer derartiger Straftaten abzuhalten.

Die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung soll in ihrer Stellungnahme zugleich Anregungen für die Erteilung konkreter Weisungen zur effektiven Minderung des Rückfallrisikos geben.

2.2 Die Übersendung der Stellungnahme erfolgt spätestens sechs Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung der Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so erfolgt die Übersendung möglichst zeitnah.

2.3 Zur Einschätzung des Rückfallrisikos (nach Nummer 2.1 Buchst. a) dienen die in A n h a n g 1 genannten Aspekte als Orientierungshilfe. Die Berücksichtigung weiterer Aspekte ist nicht ausgeschlossen. Die Einholung eines externen Gutachtens ist regelmäßig nicht erforderlich.

2.4 Die Stellungnahme zur Erforderlichkeit der EAÜ erfolgt unter Berücksichtigung der in A n h a n g 2 genannten Aspekte.

2.5 Hält die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung die Voraussetzungen der EAÜ für gegeben, so benennt sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nebst Erreichbarkeit per Telefon, Telefax und E-Mail.

3. Vorprüfung der Vollstreckungsbehörde

3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung sowie im Fall einer Straftat, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnenden ist, die nach Nummer 1 übermittelten Erkenntnisse des LKA. Ferner prüft sie, welche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in Betracht kommen. Sofern die elektronische Überwachung von Ge- und Verbotszonen vorgeschlagen oder in Erwägung gezogen wird, prüft die Vollstreckungsbehörde auch, ob entsprechende Weisungen mit Blick auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten hinreichend konkretisiert und für die Person verhältnismäßig ausgestaltet werden können. Hierbei sind die zwingenden technischen Anforderungen an eine spätere Überwachung, insbesondere zur Gestaltung der Ge- und Verbotszonen, die sich aus Nummer 3 des A n h a n g s 3 („Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“) ergeben, mit in den Blick zu nehmen. Hierzu bedient sich die Vollstreckungsbehörde ggf. der Unterstützung der Zentralstelle KURS/EAÜ im LKA.

3.2 Sieht die Vollstreckungsbehörde trotz des Vorliegens der formalen Voraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 sowie Satz 5 Halbsatz 1 StGB) die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ als offensichtlich nicht gegeben an, so ist dies in den Akten zu vermerken. Eine Beteiligung der Zentralen Fallkonferenz findet in diesem Fall nicht statt.

3.3 Anderenfalls übersendet die Vollstreckungsbehörde spätestens vier Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung der Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe gemäß § 474 Abs. 1 StPO Ablichtungen aus dem Vollstreckungsheft, insbesondere vom Urteil der Anlasstat, eventuell vorhandene Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit (sofern nicht bereits im Voll-

streckungsheft enthalten), im Vollstreckungsverfahren eingeholte Prognosegutachten, etwaige KURS-Meldebögen, die Stellungnahme der Justiz- oder Maßregelvollzugseinrichtung sowie ein Datenblatt nach dem Muster des A n h a n g s 4 an die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz bei der Staatsanwaltschaft in Hannover (KFK). Im Fall einer Anlasstat, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen ist, übersendet sie überdies den Bericht des LKA. Die KFK bringt den Fall spätestens drei Monate vor dem Entlassungstermin in die Zentrale Fallkonferenz ein.

4. Nachträgliche Prüfung

In Fällen, in denen in der zeitlichen Abfolge nicht wie in Nummer 3 verfahren werden kann, ist eine nachträgliche Prüfung der formalen Voraussetzungen vorzunehmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens in Vorbereitung einer Entscheidung sicherzustellen. Hinsichtlich des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zum Eintritt und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht sollte in diesen Fällen durch die Vollstreckungsbehörde angeregt werden, einen Hinweis über den Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung aufzunehmen. Die Empfehlung der Zentralen Fallkonferenz (siehe Abschnitt V) soll auch in diesen Fällen eingeholt werden.

V. Zentrale Fallkonferenz

1. Aufgabe der Zentralen Fallkonferenz

Die Zentrale Fallkonferenz erarbeitet eine Empfehlung für die Vollstreckungsbehörde, ob die Beantragung der Anordnung der EAÜ angezeigt ist. Hierdurch soll der Vollstreckungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben werden, die u. a. die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich machen kann. Gegebenenfalls erarbeitet sie ein taktisches Konzept zur Überwachung der verurteilten Person. Sie soll in geeigneten Fällen insbesondere die fallspezifischen rechtlichen, tatsächlichen und technisch möglichen Grundlagen einer elektronischen Überwachung von Ge- und Verbotszonen oder Kontaktverboten erarbeiten.

2. Koordinierung der Zentralen Fallkonferenz

Für die Zentrale Fallkonferenz wird die KFK bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingerichtet:

Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz (KFK) bei der

Staatsanwaltschaft in Hannover

Volgersweg 67,

30165 Hannover,

Telefon: 0511 347-5022 oder 0511 347-5048 (Serviceeinheit)

Telefax/Digitalfax: 0511 347-5318

E-Mail: STH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Diese besteht aus mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt und einer Geschäftsstellenmitarbeiterin oder einem Geschäftsstellenmitarbeiter. Die Staatsanwältin oder der

Staatsanwalt vertritt die Staatsanwaltschaften in der Zentralen Fallkonferenz und übernimmt die Berichterstattung.

3. Beteiligte der Zentralen Fallkonferenz

3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zentralen Fallkonferenz sind Fachkräfte

- der Führungsaufsichtsstellen,
- der Staatsanwaltschaften,
- des Prognosezentrums des Niedersächsischen Justizvollzuges für den Justizvollzug,
- (sofern betroffen) des Maßregelvollzuges,
- der Polizei (die verantwortliche Stelle im LKA) und
- des AJSD.

Soweit erforderlich können weitere Fachkräfte und Fachkräfte anderer Stellen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Jugendgerichtshilfe in Fällen Jugendlicher und Heranwachsender.

3.2 Die Zentrale Fallkonferenz besteht aus jeweils einem ständigen Mitglied aus den unter Nummer 3.1 benannten Geschäftsbereichen. Diese benennen der KFK das ständige Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3.3 Zu den Fallkonferenzen können bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde oder Dienststelle hinzugezogen werden. Ist die Anlasstat der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen, so ist zudem verbindlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des LKA, Abteilung 4 (Polizeilicher Staatsschutz), und ggf. der sachbearbeitenden örtlichen Staatsschutzdienststelle hinzuzuziehen.

4. Verfahren der Zentralen Fallkonferenz

4.1 Die KFK legt die Tagesordnung fest und versendet diese zusammen mit der Einladung zur Fallkonferenz in der Regel mindestens einen Monat vor dem Termin. Zusätzlich zur Tagesordnung übersendet die KFK zu jedem Einzelfall das von der Vollstreckungsbehörde übersandte Datenblatt, das Urteil der Anlasstat, die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und ggf. Gutachten und ältere Beschlüsse sowie im Fall einer der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnenden Anlasstat die Erkenntnisse des LKA, um eine Vorbereitung der Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz zu ermöglichen.

4.2 Die Zentrale Fallkonferenz stimmt sich grundsätzlich in Form einer persönlichen – ggf. auch online durchgeführten – Erörterung ab. In offensichtlich untauglichen Fällen kann nach der Zustimmung aller Mitglieder ein schriftliches Umlaufverfahren vorgenommen werden.

4.3 Die KFK stimmt die Termine für die Sitzungen der Zentralen Fallkonferenz nach Möglichkeit langfristig mit den Mitgliedern ab.

4.4 Die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz holen bei Bedarf zur Vorbereitung Stellungnahmen aus ihrem Geschäftsbereich ein.

4.5 Im Termin wird der Einzelfall zunächst zusammenfassend von der KFK vorgetragen. Sodann erfolgen nötigenfalls ergänzende Informationen der übrigen Beteiligten. Daran schließt sich die Diskussion über die konkreten Handlungsmöglichkeiten an. Hinsichtlich der Vorschläge für Weisungen orientiert sich die Zentrale Fallkonferenz an dem Muster des Anhangs 5. Bei dem Vorschlag von Homezone, Ge- und Verbotszonen beachtet sie die sich aus Anhang 3 ergebenden technischen Anforderungen und Beschränkungen, namentlich die Bestimmung von Koordinaten und die Beachtung der technisch überwachbaren polygonalen (dann unter Benennung der Eckkoordinaten) oder kreisförmigen Form der Zonen. Die Zentrale Fallkonferenz legt schließlich fest, welche Empfehlung sie der Vollstreckungsbehörde unterbreitet. Außerdem füllt die Zentrale Fallkonferenz das „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anhang 6) und – soweit zu diesem Zeitpunkt möglich – den „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ (Anhang 3), insbesondere die Nummern 2 und 3, aus. Für die Ereignismeldung orientiert sie sich an dem Muster des Anhangs 7, von dem bei Bedarf abgewichen werden kann.

4.6 Die Zentrale Fallkonferenz erstellt eine Dokumentation nach dem Muster des Anhangs 8, welche mit einem Empfehlungsergebnis schließt. Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder findet dabei keine Erwähnung. Eine Offenlegung des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder der Konferenz soll, soweit rechtlich möglich, auch in der Folgezeit vermieden werden. Die KFK übersendet das Protokoll sowie Kopien aus dem Vollstreckungsheft und ggf. weitere von der Zentralen Fallkonferenz übersandte Unterlagen spätestens zwei Wochen nach der Konferenz an die Vollstreckungsbehörde, es sei denn die Dringlichkeit des Falles erfordert eine frühere Übersendung. Bei der KFK verbleiben lediglich das Datenblatt sowie eine Abschrift des Protokolls.

4.7 Die KFK übersendet die Dokumentation an die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz. Sofern die Fallkonferenz die Empfehlung einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB beschlossen hat, berichtet die KFK dem Justizministerium, Referat 403, unverzüglich.

4.8 Die Vollstreckungsbehörde informiert die KFK und die Zentralstelle KURS/EAÜ im LKA, wenn sie dem Votum der Fallkonferenz nicht zu folgen beabsichtigt.

4.9. Die Vollstreckungsbehörde übersendet der KFK und der Zentralstelle KURS/EAÜ im LKA den Beschluss der Strafvollstreckungskammer und etwaige Folgebeschlüsse, welche die EAÜ betreffen. Sofern ein Beschluss mit einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB oder deren Aufhebung vorliegt, berichtet die Vollstreckungsbehörde überdies dem Justizministerium, Referat 403, und fügt dem Bericht den Beschluss der Strafvollstreckungskammer bei.

4.10 Die Vollstreckungsbehörde übersendet unverzüglich nach Vorliegen eines Beschlusses mit einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB die von der Zentralen Fallkonferenz ausgefüllten Formulare „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anhang 6) und „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ (Anhang 3).

VI. Durchführung der EAÜ; Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Durchführung der EAÜ ist die im Einzelfall zuständige Führungsaufsichtsstelle. Diese stellt die Erreichbarkeit durch Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der

Führungsaufsichtsstelle innerhalb der Geschäftszeiten und durch die Einrichtung einer personenunabhängigen E-Mail-Adresse sicher.

2. Auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bedient sich die Führungsaufsichtsstelle zur durchgehenden Gewährleistung der Überwachung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL). Diese ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Weiterstadt und rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt. Sie ist wie folgt erreichbar:

IT-Stelle der hessischen Justiz,

Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL),

Vor den Löserbecken 4,

64331 Weiterstadt,

Telefon: 06101 8009-1007,

Telefax/Digitalfax: 06101 8009-3007.

3. Die Durchführung der Überwachung wird in technischer Hinsicht durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD),

Außenstelle Hünfeld, Technisches Monitoring Center (TMC),

Mackenzeller Straße 3,

36088 Hünfeld,

gewährleistet. Die elektronische Datenverarbeitung bei der HZD erfolgt pseudonymisiert.

VII. Verfahren bei Einrichtung der EAÜ

1. Erteilung und Zuordnung der Identifikationsnummer (OID)

Ist eine EAÜ gerichtlich angeordnet, erfragt die Führungsaufsichtsstelle zunächst bei der HZD eine OID. Die Beantragung erfolgt per E-Mail mit dem Betreff „Anforderung einer neuen OID“ an aufenthaltueberwachung@hzd.hessen.de und darf abgesehen von der Adresse der Führungsaufsichtsstelle und der Bitte um Erteilung einer OID für eine EAÜ keine personenbezogenen Daten der verurteilten Person beinhalten.

Die Führungsaufsichtsstelle ordnet die OID der zu überwachenden Person zu. Die OID ändert sich im Verlauf der Überwachung nicht, auch nicht bei der Änderung der Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle. Mit der OID ist von allen Beteiligten i. S. der geltenden Datenschutzbestimmungen besonders sorgfältig umzugehen.

2. Beauftragung der HZD

Nach Erhalt der OID übersendet die Führungsaufsichtsstelle das ausgefüllte und mit der OID versehene Formular „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ (Anhang 3) der HZD. Dabei sind zugleich das Datum und der Ort der Entlassung der oder des Verurteilten anzugeben, damit die

HZD die Erstanlegung des Endgerätes am Entlassungstag noch im Vollzug veranlassen kann. Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten per E-Mail mit der OID im Betreff an aufenthaltssueberwachung@hzd.hessen.de. Die Übersendung soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erfolgen.

Ist die verurteilte Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der HZD vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

Bei der Anlegung nach der Entlassung verfährt die Führungsaufsichtsstelle entsprechend.

3. Beauftragung der GÜL

3.1 Nach Erhalt der OID beauftragt die Führungsaufsichtsstelle die GÜL mit der Überwachung der verurteilten Person. Der Auftrag soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erteilt werden. Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der GÜL vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

3.2 Die Beauftragung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Beauftragung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

3.3 Der Auftrag enthält ein Anschreiben nebst dem gerichtlichen Beschluss über die Anordnung der EAÜ sowie die ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Probandin/Proband“ (A n h a n g 9) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (A n h a n g 6). Kann der gerichtliche Beschluss noch nicht übersandt werden, so wird eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Beschlusses beigelegt. Die Führungsaufsichtsstelle stellt durch die Angabe sämtlicher telefonischer und elektronischer Erreichbarkeiten der beteiligten Stellen einschließlich der Serviceeinheiten oder Geschäftszimmer und der Vertreterinnen und Vertreter auf dem „Datenblatt Probandin/Proband“ (A n h a n g 9) die Informationsweitergabe sicher.

3.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die Beauftragung der GÜL und übermittelt dieser die an die GÜL übersandten ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Probandin/Proband“ (A n h a n g 9) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (A n h a n g 6) in geeigneter Form.

4. Anlegen des Überwachungsgerätes

4.1 Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt durch die HZD. Sie darf sich dabei eines externen Dienstleisters als Vor-Ort-Service bedienen. Dieser erhält die erforderlichen Daten (Name und genaue Anschrift, unter der die oder der Verurteilte anzutreffen ist) von der GÜL.

4.2 Das Anlegen des Überwachungsgerätes soll am Entlassungstag noch im Justiz- oder Maßregelvollzug erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt das Anlegen möglichst zeitnah nach der Entlassung in geeigneten Räumen der Amts- oder Landgerichte. Beim Anlegen des Überwachungsgerätes im Justiz- oder Maßregelvollzug ist eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter anwesend. Beim Anlegen in geeigneten Räumen der Amts- oder Landgerichte sind eine Wachtmeisterin oder ein Wachtmeister sowie die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter

anwesend. Fallbezogen sind nach Ermessen ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Hinzuziehung von der Polizei, zu prüfen.

4.3 Die verurteilte Person wird in die technische Funktionsweise des Überwachungsgerätes sowie eines etwa mitübergewebenen Telekommunikationsgerätes eingewiesen. Vor der Entlassung aus dem Vollzug erfolgt diese Einweisung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzuges. Konnte eine Einweisung vor der Entlassung nicht mehr erfolgen, so wird diese von der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter möglichst zeitnah nach der Entlassung durchgeführt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzuges oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter wird bei der Einweisung von der Person, die das Überwachungsgerät angelegt hat, unterstützt. Die Durchführung der Einweisung wird in jedem Fall in geeigneter Weise dokumentiert. Die Vorschriften der § 268 a Abs. 3, § 454 Abs. 4 und § 463 Abs. 3 StPO bleiben unberührt.

4.4 Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug und das Anlegen des Überwachungsgerätes bei der verurteilten Person informiert wird.

5. Überwachung durch die GÜL

5.1 Nach der Mitteilung der Erstanlegung des Überwachungsgerätes durch die HZD übernimmt die GÜL die Überwachung der oder des Verurteilten. Sie ist auch erforderlichenfalls für die Beauftragung des Vor-Ort-Services zuständig.

5.2 Systemmeldungen werden von der GÜL entsprechend den Festlegungen im „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anhang 6) bearbeitet und, soweit sie auf Weisungsverstöße hindeuten, unverzüglich der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter und der Führungsaufsichtsstelle gemeldet, die jeweils über das weitere Vorgehen entscheiden. AJSD und Führungsaufsichtsstelle unterrichten sich gegenseitig. Im Fall einer Befestigungsmanipulation nimmt die GÜL Kontakt zur verurteilten Person auf. Wenn diese nicht erreichbar ist oder weiterhin Anhaltspunkte für eine Manipulation gegeben sind, nimmt die GÜL Kontakt zur Polizei sowie zum Vor-Ort-Service auf. Nach der Feststellung des Aufenthaltsortes der verurteilten Person stimmt sich die GÜL mit dem Vor-Ort-Service über die Wiederanlegung des Überwachungsgerätes ab. Der Einsatz des Vor-Ort-Services erfolgt in der Regel binnen weniger Stunden nach dem Eingang der Ereignismeldung.

5.3 Bei Verstößen gegen Weisungen, die im Zusammenhang mit der EAÜ stehen, soll die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag nach § 145 a Satz 2 StGB stellen. Die GÜL hat keine Befugnis zum Stellen von Strafanträgen.

5.4 Bei erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter verständigt die Führungsaufsichtsstelle oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter unmittelbar die der GÜL für den Alarmfall benannte Polizeidienststelle, sofern dies nicht bereits durch die GÜL geschehen ist.

6. Verfahren bei Änderung der EAÜ

6.1 Werden durch gerichtliche Beschlüsse technische Änderungen erforderlich (z. B. Zonen- oder Zeitplanänderungen), so informiert die Führungsaufsichtsstelle die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Änderungsantrag elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (A n h a n g 10).

Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per

E-Mail an aufenthaltssueberwachung@hzd.hessen.de.

6.2 Änderungen personenbezogener Daten der verurteilten Person sowie Änderungen des Führungsaufsichtsbeschlusses meldet die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich an die GÜL. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

6.3 Im Fall eines Wohnsitzwechsels gelten die Nummern 6.1 und 6.2 entsprechend. Die GÜL benachrichtigt den Vor-Ort-Service. Eine Auswechslung des Überwachungsgerätes findet auch bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nicht statt. Die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter übermitteln alle notwendigen Daten an die jeweils künftig zuständigen Stellen.

6.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die im Einzelfall zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter und die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 beschriebenen Änderungen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter informiert die Leitende Abteilung des AJSD.

7. Übernahme aus einem anderen Bundesland

7.1 Wird eine Führungsaufsicht bei angeordneter EAÜ aus einem anderen Bundesland übernommen, teilt die Führungsaufsichtsstelle ihre Erreichbarkeit nebst Geschäftszeichen der GÜL mit, sofern diese noch nicht ersichtlich Kenntnis hat. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax.

Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

7.2 Die Führungsaufsichtsstelle prüft zugleich, ob aufgrund des Zuständigkeitswechsels Änderungen von Weisungen und Auflagen oder des taktischen Konzepts der EAÜ, insbesondere der Ge- und Verbotszonen, erforderlich sind. Sie übermittelt den Fall an die Zentrale Fallkonferenz. In diesem Fall gilt Abschnitt V entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zentrale Fallkonferenz ihre Vorschläge der Führungsaufsichtsstelle mitteilt. Diese übermittelt die Vorschläge der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Im Fall von Änderungen ist nach Nummer 6 zu verfahren.

7.3 Die Zentrale Fallkonferenz ist zuständig in allen Fällen, in denen niedersächsische Staatsanwaltschaften die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind. Die Zentrale Fallkonferenz kann im Einzelfall ferner in Fällen tätig werden, in denen Staatsanwaltschaften aus anderen Bundesländern um Stellungnahmen der Zentralen Fallkonferenz nachsuchen. Die Zentrale Fallkonferenz ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 berechtigt, die Abgabe von Stellungnahmen abzulehnen, wenn die Durchführung der zu prüfenden EAÜ absehbar keinen hinreichenden Bezug auf das Gebiet des Landes Niedersachsen haben wird.

7.4 Nummer 6.4 gilt entsprechend.

VIII. Beendigung der EAÜ

1. Wird die EAÜ beendet, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle, der Zentralstelle KURS/EAÜ im LKA und dem AJSD mit.
2. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet unverzüglich die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ (A n h a n g 11). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der verurteilten Person, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de.
3. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet ferner unverzüglich die GÜL unter Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes der verurteilten Person. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig. Die GÜL beauftragt den Vor-Ort-Service, das Überwachungsgerät bei der verurteilten Person zum genannten Zeitpunkt abzunehmen.
4. Abschnitt VII Nr. 6.4 gilt entsprechend.
5. Ist die Anlasstat der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen, unterrichtet die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich das LKA, Abteilung 4 (Polizeilicher Staatsschutz), und ggf. die sachbearbeitende Staatsschutzdienststelle.

IX. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2, § 163 e StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht.

X. Auskunftsersuchen

Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder ist die GÜL auch zuständig für die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art (§ 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO). Die aufenthaltsbezogenen Daten werden im System gemäß § 463 a Abs. 4 Satz 5 StPO nach zwei Monaten automatisiert gelöscht, es sei denn, sie werden für die in § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Zwecke benötigt. Zum Abruf der Daten empfiehlt sich die Verwendung des Musters in A n h a n g 12.

Sind die Daten aufgrund der automatisierten Löschung nicht mehr verfügbar, teilt die GÜL dies der anfragenden Strafverfolgungsbehörde mit und unterrichtet hierüber unter Beifügung des Ersuchens die zuständige Führungsaufsichtsstelle.

Sind die Daten grundsätzlich verfügbar, ist zu unterscheiden, ob die zuständige Führungsaufsichtsstelle bereits involviert war oder nicht. Hat die zuständige Führungsaufsichtsstelle die Anfrage selbst gestellt oder das Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung an die GÜL weitergeleitet, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten

an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle und/oder der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde.

Wird ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde direkt der GÜL übermittelt, ohne dass zuvor die zuständige Führungsaufsichtsstelle involviert war, hält die GÜL mit dieser unter Übersendung des Ersuchens unverzüglich Rücksprache. Stimmt die Führungsaufsichtsstelle der Datenübermittlung schriftlich zu, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle und der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde. Anderenfalls teilt die GÜL der anfragenden Stelle die Ablehnung mit.

Unabhängig von der Frage, ob eine Datenübermittlung stattfindet oder nicht, weist die GÜL die anfragende Stelle darauf hin, dass die Anfrage keine Auswirkungen auf die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten hat.

Soll die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten ausgesetzt werden, ist dies der GÜL durch die Führungsaufsichtsstelle schriftlich mitzuteilen. Die GÜL veranlasst sodann unverzüglich bei der HZD eine Herausnahme der Daten aus der Löschroutine. Nach Bestätigung durch die HZD teilt die GÜL dies der Führungsaufsichtsstelle mit.

XI. Datenfreigabe ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle

Unter den Voraussetzungen des § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nrn. 4 und 5 StPO können die Daten der GÜL auch ohne vorherige Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle freigegeben werden.

Sofern die GÜL das Vorliegen einer in § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO genannten Gefahr erkennt oder die Daten zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art erforderlich sind, teilt sie der Polizei die erforderlichen Erstinformationen mit, insbesondere den Namen der verurteilten Person, den konkreten Verstoß sowie den Inhalt einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person.

Mit der Übernahme durch die Polizei wird die GÜL keinen eigenständigen Kontakt mit der verurteilten Person aufnehmen; bei der Kontaktaufnahme durch die verurteilte Person selbst unterrichtet sie die Polizei hierüber und stimmt sich mit dieser ab.

Die Polizei teilt der GÜL die Beendigung des Einsatzes mit. Dies kann auch telefonisch geschehen. Mit der Beendigung des Einsatzes erlischt die Zugriffsberechtigung für die Polizei.

Die zuständige Führungsaufsichtsstelle wird unverzüglich durch die GÜL über die Datenfreigabe, ihren Anlass und ihre Beendigung sowie den Inhalt der freigegebenen Daten informiert.

XII. Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist in jedem Einzelfall von den Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bek. d. OLG Braunschweig vom 23.09.2024

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Dr. Manfred Kappuhne, Bahnhofstraße 10, 37154 Northeim, wurde mit Ablauf des 31.12.2024 widerrufen.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Staatsanwältin Mareike Heitland, geb. Jorczyk, Staatsanwaltschaft Hildesheim, mit der Nr. 019956 wird für ungültig erklärt.

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV d. MJ v. 25.11.2024 (1441 - 104. 81)

– Nds. Rpfl. S. 40 –

– VORIS 29401 –

Bezug: AV v. 05.12.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 172)

– VORIS 29401 –

4. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen.
5. Die Anordnung in ihrer Neufassung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
6. Den Gerichten wird die Anordnung in ihrer Neufassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen und Serviceeinheiten zu übernehmen.
7. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)

AV d. MJ v. 25.11.2024 (1454 /12. 1)

– Nds. Rpfl. S. 40 –

– VORIS 31660 –

Bezug: AV v. 18.12.2023 (Nds. Rpfl. 2024 S. 21)

– VORIS 31660 –

1. Der Ausschuss für Aktenordnung hat eine Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) beschlossen.
2. Die Aktenordnung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Gerichten wird die Aktenordnung in ihrer Neufassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen und Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

**Aktenordnung für die
Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
Staatsanwaltschaften
(AktO)**

AV d. MJ v. 25.11.2024 (1454 – 102. 12)

– Nds. Rpfl. S. 41 –

– VORIS 31660 –

Bezug: AV v. 18.12.2023 (Nds. Rpfl. 2024 S. 29)

– VORIS 31660 –

1. Der Ausschuss für Aktenordnung hat eine Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) beschlossen.
2. Die Aktenordnung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften wird die Aktenordnung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen und Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)**

AV d. MJ v. 27.11.2024 (1441 - 104. 16)

– Nds. Rpfl. S. 41 –

– VORIS 29403 –

Bezug: AV v. 29.11.2023 (Nds. Rpfl. 2024 S. 19)

– VORIS 29403 –

1. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen.
2. Die Anordnung in ihrer Neufassung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Gerichten wird die Anordnung in ihrer Neufassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen und Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

**Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten bei den
Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)**

AV d. MJ v. 27.11.2024 (1441 – 104. 18)

– Nds. Rpfl. S. 42 –

– VORIS 29403 –

Bezug: AV v. 14.12.2021 (Nds. Rpfl. 2022 S. 41)

– VORIS 29403 –

1. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen.
2. Die Anordnung in ihrer Neufassung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Staatsanwaltschaften wird die Anordnung in ihrer Neufassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen und Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Kostenverfügung (KostVfg)

AV d. MJ v. 18.12.2024 (5607 – 204. 18)

– Nds. Rpfl. S. 42 –

– VORIS 35500 –

Bezug: AV v. 27.07.2023 (Nds. Rpfl. S. 431), geändert durch

AV v. 20.03.2024 (Nds. Rpfl. S. 130)

– VORIS 35500 –

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die bundeseinheitliche Änderung der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart. Die Bezugs-AV wird deshalb mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte

– zu § 40 Abs. 6, § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 48 GNotKG –

(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die

Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.“

Arbeitszeitregelung für den Schichtdienst im Justizvollzug

AV d. MJ v. 19.12.2024 (2043 I (V) – 301. 156)

– Nds. Rpfl. S. 43 –

– VORIS 20400 –

Bezug: AV v. 05.10.2017 (Nds. Rpfl. S. 340), geändert durch

AV v. 20.11.2023 (Nds. Rpfl. S. 566)

– VORIS 20400 –

1. Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitstage, Pausen und Ruhezeiten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nds. ArbZVO wird für die Arbeitszeit der im Schichtdienst des Justizvollzuges tätigen Beamtinnen und Beamten Folgendes bestimmt:

1.1 Abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 Nds. ArbZVO ist im Justizvollzug auch an Wochenenden und gesetzlich anerkannten Feiertagen Dienst zu leisten.

1.2 Muss die Beamtin oder der Beamte während der vorgeschriebenen Pausen aus dienstlichen Gründen in ihrem oder seinem unmittelbaren Dienstbereich verbleiben, wird die Pause abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. ArbZVO auf die Arbeitszeit angerechnet.

1.3 Innerhalb jedes 28-Tage-Zeitraums ist mindestens ein dienstfreies Wochenende zu gewähren.

2. Tägliche Arbeitszeit; Ruhezeiten

Gemäß § 9 Abs. 4 Nds. ArbZVO können die Dienstvorgesetzten unter den dort genannten Voraussetzungen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Nds. ArbZVO zulassen. Für diese Entscheidungen der Dienstvorgesetzten wird Folgendes bestimmt:

2.1 Tägliche Arbeitszeit

2.1.1 Abweichungen von § 4 Satz 1 Nds. ArbZVO, wonach länger als zehn Stunden täglich nicht gearbeitet werden soll, sind bei Gewährung gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten zulässig. Für jeden zweitägigen 12-Stunden-Wochenenddienst kann die oder der Bedienstete als gleichwertige Ausgleichsruhezeit über Nummer 1.3 hinaus innerhalb jedes 28-Tage-Zeitraums ein weiteres freies Wochenende in Anspruch nehmen.

- 2.1.2 Abweichungen von § 4 Satz 1 Nds. ArbZVO, wonach länger als zwölf Stunden nicht gearbeitet werden darf, sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere objektive, technische oder arbeitsorganisatorische Umstände es erfordern und die Abweichung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unerlässlich ist.

Wird die tägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

- 2.1.3 Im Fall von Abweichungen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ist die Arbeitszeit vollständig anzurechnen.

2.2 Tägliche Ruhezeit

Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 Nds. ArbZVO ist pro 24-Stunden-Zeitraum eine Ruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewährleisten.

2.3 Wöchentliche Ruhezeit

- 2.3.1 Für die in § 5 Abs. 3 Satz 2 Nds. ArbZVO genannten Ruhezeiten kann ein Bezugszeitraum von 14 Tagen zugrunde gelegt werden.
- 2.3.2 In der Regel soll die Ruhezeit nach spätestens zehn Arbeitstagen gewährt werden. Abweichungen sind insbesondere in Urlaubszeiten zulässig. Je Bediensteter oder Bedienstetem sollen nicht mehr als drei Abweichungen pro Kalenderjahr erfolgen. Der örtliche Personalrat ist über Abweichungen zu informieren.

2.4 Gleichwertige Ausgleichsruhezeiten

Eine gleichwertige Ausgleichsruhezeit i. S. des § 9 Abs. 4 Nr. 1 Nds. ArbZVO soll in der Regel in der Form gewährt werden, dass die versäumte wöchentliche Ruhezeit im darauffolgenden 14-Tage-Zeitraum nachgeholt wird.

2.5 Anderweitiger angemessener Schutz

Der anderweitige angemessene Schutz i. S. von § 9 Abs. 4 Nr. 2 Nds. ArbZVO wird bezogen auf den jeweiligen Einzelfall individuell festgelegt. Die Beteiligungspflicht der Personalvertretung nach dem NPersVG bleibt unberührt.

3. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV d. MJ v. 06.01.2025 (1430 – 204. 1)

– Nds. Rpfl. S. 45 –

– VORIS 31640 –

Bezug: AV v. 13.05.1998 – 1430 – 208. 1 (Nds. Rpfl. S. 103),
zuletzt geändert durch AV v. 20.09.2023 (Nds. Rpfl. S. 506)
– VORIS 31640000000013 –

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben den Erlass einer Neufassung des bundeseinheitlichen Teils der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen zum 01.01.2025 beschlossen, die ich hiermit in Kraft setze.
2. Die Neufassung vom 18.11.2024 ist im Bundesanzeiger (BANz AT 23.12.2024 B4 S. 1) veröffentlicht.
3. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

– Länderteil Niedersachsen –

AV d. MJ v. 06.01.2025 (1430 - 204. 1)

– Nds. Rpfl. S. 46 –

– VORIS 31640 –

Bezug: AV v. 06.01.2025 (1430 – 204. 1) (Nds. Rpfl. S. 45)

– VORIS 31640 –

1. Der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird folgender Länderteil Niedersachsen angefügt:

„Länderteil Niedersachsen

Zu: I. Allgemeine Mitteilungen (Mitteilungen von Urteilen über den Ersatz von Wild- und Jagdschäden)

2

- (1) Mitzuteilen sind Urteile, in denen über den Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden entschieden worden ist (§ 8 Abs. 3 WJSchadVO).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Gemeinde zu richten, die den Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch erteilt hat.
- (3) Sie erfolgen durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urteils. Soweit gegen das Urteil ein befristetes Rechtsmittel zulässig war und der zu beglaubigende Text einen Rechtskraftvermerk nicht enthält, ist dieser gesondert auf der beglaubigten Abschrift zu erteilen.

XII/1 NI

XII. Mitteilungen in Ehesachen

- (1) Mitzuteilen sind rechtskräftige Urteile, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben wird, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Ehegatten einen Ehegattenhof i.S.v. § 1 Abs. 1 und 2 HöfeO) besitzen.
- (2) Mitzuteilen ist eine beglaubigte Abschrift des Urteils unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind an das Landwirtschaftsgericht zu richten.

Zu: XIII. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1

(1) Mitzuteilen sind Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen (§ 17a Abs. 3 NPOG).

(2) Die Mitteilungen sind an die Polizeidienststelle zu richten, die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 NPOG getroffen hat.

XIX/1 NI

XIX. Mitteilungen in Nachlasssachen

(1) Mitzuteilen sind

1. der von dem Landwirtschaftsgericht erteilte Erbschein (einschließlich Hof-
folgezeugnis und Erbschein über das hoffreie Vermögen) sowie das Zeugnis
über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft,
2. der Beschluss, durch den nach § 11 HöfeVfO entschieden wird, wer nach
dem Tod des Hofeigentümers Hoferbe geworden ist.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. das für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt
(§ 35 ErbStG),
2. das zuständige Grundbuchamt,
3. das zuständige Nachlassgericht,
4. das zuständige Registergericht, wenn dem Gericht bekannt ist, dass der Erb-
lasser Inhaber eines Handelsgeschäfts oder Gesellschafter einer Personen-
handelsgesellschaft gewesen ist.

Es entfallen

1. bei Hoffolgezeugnissen die Mitteilung an das Registergericht,
2. bei Zeugnissen über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Mitteilung
an das Nachlassgericht,
3. bei Beschlüssen nach § 11 HöfeVfO die Mitteilung an das Registergericht.

(3) Im Übrigen gelten für die Mitteilungen die im Bundesteil dieser Anordnung in XIX/2 und 4 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

XX. Mitteilungen in Grundbuchsachen

7

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Enteignungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen sind oder vorgenommen werden.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Enteignungsbehörde und an den Antragsteller zu richten.
- (3) Sie sind vom der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zu veranlassen.

Zu: XX. Mitteilungen in Grundbuchsachen (Höfesachen - Erwerb und Verlust der Hofeigenschaft)

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Eintragung und die Löschung eines Hofvermerks sowie die Abtrennung eines einzelnen Grundstücks vom Hof (§ 9 HöfeVfO),
 2. die Eintragung eines Erbbaurechts an einem Grundstück, das zu einem Hof gehört,
 3. die zur Kenntnis des Grundbuchamts gelangenden Tatsachen, die Anlass zu der Annahme geben, dass
 - a) ein neuer Hof entstanden ist,
 - b) ein Ehegattenhof entstanden ist,
 - c) hinzuerworbene Grundstücke Bestandteile eines Hofes oder Ehegattenhofes geworden sind oder
 - d) bei einem Hof eine die Hofeigenschaft begründende Voraussetzung auf die Dauer weggefallen ist.

Anmerkungen zu Absatz 1 Nr. 3:

Ein solcher Anlass wird z. B. gegeben sein, wenn

zu a)

- aa) der Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz weiteren Grundbesitz hinzuerworben hat und der Gesamtbesitz dadurch Hofesgröße (d. h. einen festgestellten Grundsteuerwert von mindestens 54 000 EUR) erreicht haben kann,
- bb) land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz in Hofesgröße, der bisher im Eigentum einer juristischen Person oder einer Bruchteils- oder

Gesamthandsgemeinschaft von Nichtehegatten gestanden hat, in das Alleineigentum einer natürlichen Person übergegangen ist,

cc) bisher anderweitig genutzter Grundbesitz in Hofesgröße nunmehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder

dd) im Siedlungsverfahren land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz in Hofesgröße geschaffen worden ist;

zu b)

aa) Ehegatten einen Hof als Miteigentümer erworben haben oder

bb) ein Ehegatte dem anderen das Miteigentum an seinem Hof nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand übertragen hat;

zu c) der Eigentümer eines Hofes weiteren Grundbesitz erwirbt, der von der Hofstelle bewirtschaftet wird oder dem Hof dient;

zu d),

aa) die Hofstelle auf die Dauer weggefallen ist,

bb) der Hof in das Eigentum einer juristischen Person oder einer Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaft von Nichtehegatten übergegangen ist,

cc) der Grundbesitz nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder

dd) das Grundbuchamt Anlass zu der Annahme hat, dass der Grundsteuerwert weniger als 27 000 EUR beträgt.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 3 sind von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten:

1. an das Landwirtschaftsgericht,

2. in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 auch an

a) den Eigentümer,

b) die untere Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz nehmen wahr:

in **Hamburg**

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

(Anordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 13.11.1984, zuletzt geändert durch Artikel 157 der Anordnung vom 06.10.2020, Amtl. Anz. S. 2089, 2109),

in **Niedersachsen**

die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte durch den Grundstücksverkehrsausschuss (§ 41 LwKG in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.2020 (Nds. GVBl. S. 213)),

in **Nordrhein-Westfalen**

die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis (Verordnung vom 05.02.2019, GV. NRW. S. 116),

in **Schleswig-Holstein**

das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Gesetz zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 08.12.1961, GVOBl. 1962 S. 1, zuletzt geändert Artikel 2 Abs. des Gesetzes vom 06.12.2022, GVOBl. S. 1002).

XXI/1 NI

XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen

8 und 9

Mitteilungen in Vereinsregistersachen und Genossenschaftssachen

(1) Mitzuteilen sind

1. soweit nicht bereits im Bundesteil dieser Anordnung unter XXI/9 Abs. 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 2 Nrn. 1 und 5 und XXI/10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 vorgeschrieben: Jede Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in das Vereinsregister, die eine Gründung, Auflösung, Liquidation oder Löschung der Genossenschaft oder des Vereins betrifft,
2. bei gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinigungen (§§ 52, 53 AO) ferner: Jede Eintragung einer Satzungsänderung.

(2) Die Mitteilungen sind an das für den Sitz zuständige Finanzamt zu richten.

XXII/1 NI

XXII. Mitteilungen in Schiffsregistersachen

(1) Mitzuteilen ist die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum an einem Schiff oder einem Schiffsbauwerk.

(2) Die Mitteilung ist - soweit möglich unter Angabe des Liegeortes - an die für den Sitz des Registergerichts zuständige Mittelbehörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu richten.

(3) Zuständig ist für die Seeschiffsregistergerichte und/oder Binnenschiffsregistergerichte die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Bonn.

2. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **146. Aktualisierungslieferung. Stand: Oktober 2024.** Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **147. Aktualisierungslieferung. Stand: November 2024.** Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht. Herausgegeben von Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. **45. Aktualisierungslieferung. Stand: Oktober 2024,** Grundwerk zur Fortsetzung: 170,00 EUR. Grundwerk ohne Fortsetzung: 230,00 EUR. ISBN 978-3-472-03740-8. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.